Gemeinsame Erklärung

über das Aktionsprogramm, das bei Obst und Gemüse für die Stufe der Feststellung der Konvergenz in Spanien zu erstellen ist

Das Aktionsprogramm, das nach Artikel 134 der Beitrittsakte für Obst und Gemüse zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele während der Stufe der Feststellung der Konvergenz zu erstellen ist, wird in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ausgearbeitet und spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Beitritts beschlossen; dieses Programm wird in Teil C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Gemeinsame Erklärung

über die Auswirkung der vom Königreich Spanien vorübergehend beibehaltenen einzelstaatlichen Beihilfen auf den Handel mit den anderen Mitgliedstaaten

Wird das Königreich Spanien in Anwendung von Artikel 80 der Beitrittsakte ermächtigt, vorübergehend eine degressive einzelstaatliche Beihilfe beizubehalten, so werden Einzelheiten, mit denen gleiche Bedingungen für den Zugang zum spanischen Markt sichergestellt werden sollen, nur dann festgelegt, wenn die Gewährung dieser einzelstaatlichen Beihilfe zur Folge hat, daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen einheimischen Erzeugnissen und Einfuhrerzeugnissen aus den anderen Mitgliedstaaten auf dem spanischen Markt tatsächlich verfälscht werden.

Gemeinsame Erklärung

über die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen im sozio-strukturellen Bereich bei Wein in Spanien sowie über die Vorschriften, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegungen von Wein aus Spanien gestatten

I. STRUKTURMASSNAHMEN BEI WEIN

Für die Anwendung der Strukturmaßnahmen bei Wein in Spanien werden folgende Leitlinien festgelegt:

a) Die ab dem Beitritt in Spanien anzuwendenden Maßnahmen im sozio-strukturellen Bereich sind die in den Verordnungen (EWG) Nr. 777/85 und Nr. 458/80 vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen.

b) Die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 wird in Spanien wie folgt angewandt:

— Unter Berücksichtigung der Bodenmerkmale der spanischen Rebflächen und der in Spanien gegenwärtig bestehenden Aufteilung zwischen für die Erzeugung von Tafelwein geeigneten Anbauflächen sowie zur Gewährleistung einer maximalen Effizienz der Maßnahme zur Förderung der endgültigen Aufgabe von Rebflächen gelten die in Kategorie I eingestuften spanischen Anbauflächen als in die Anwendung der Aufgabenregelung unmittelbar einbezogen.

— Die in Spanien anwendbaren Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen werden gegenüber den in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Prämien angepaßt, um den besonderen Bedingungen dieses Sektors in Spanien Rechnung zu tragen, ohne daß dies die Bemühungen um Förderung der endgülti-

gen Aufgabe von Rebflächen zur Sanierung des Marktes beeinträchtigen darf. Die in Spanien anwendbare Prämie darf jedoch nicht höher sein als die in der Gemeinschaft anwendbare Prämie.

Die derzeit in Artikel 10 dieser Verordnung eingesetzten voraussichtlichen Kosten sind entsprechend anzupassen.

c) Die Verordnung (EWG) Nr. 458/80, welche die Zahlung von Beihilfen für Umstrukturierungen im Rahmen eines kollektiven Vorhabens vorsieht, wird in Spanien unter denselben Bedingungen wie in den derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt.

Die derzeit in Artikel 9 dieser Verordnung eingesetzten voraussichtlichen Kosten sind entsprechend anzupassen.

II. VORSCHRIFTEN, WELCHE DIE FESTSTELLUNG DES URSPRUNGS UND DIE VERFOLGUNG DER HANDELSMÄSSIGEN BEWEGUNGEN VON WEIN AUS SPANIEN GESTATTEN

Die Kontrolle der Anwendung des Artikels 125 der Beitrittsakte über die Vorschriften, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegungen von rotem Tafelwein aus Spanien im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gestatten, erfolgt durch das Begleitdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75.

III

Die verschiedenen Einzelheiten, die auf der Grundlage der vorstehenden Leitlinien zu bestimmen sind, werden während des Interimszeitraums festgelegt.

Gemeinsame Erklärung

über die künftige Handelsregelung mit Andorra

Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Beitrittsakte wird eine Regelung für die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Andorra erarbeitet, die an die Stelle der derzeitigen einzelstaatlichen Regelungen treten soll. Diese Regelungen gelten bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung weiter.

Gemeinsame Erklärung

über den Zugang zum portugiesischen Markt für Erdölerzeugnisse

Die portugiesischen Behörden können den Zugang von Unternehmen der Mitgliedstaaten zum portugiesischen Markt für Erdölerzeugnisse davon abhängig machen, daß diese Unternehmen sachlichen, nicht diskriminierenden Kriterien entsprechen, mit denen das legitime Interesse des portugiesischen Staates an einer sicheren Versorgung des Landes mit Erdölerzeugnissen gewahrt werden soll. Diese Kriterien dürfen nicht weiter gehen, als es für dieses Ziel erforderlich ist, und betreffen folgendes:

— die Unternehmen müssen angemessene finanzielle und technische Mittel (z. B. für die Lagerung) besitzen;
— es müssen Dreijahrespläne aufgestellt und eingehalten werden, nach denen der größte Teil ihrer Versorgung durch mittelfristige Verträge gedeckt wird, die in gleicher Weise mit portugiesischen Raffinerien und mit Raffinerien anderer Mitgliedstaaten geschlossen werden können.
